

## Zur Diskussion

### Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten als Strafzumessungskriterium

Prof. Dr. GÜNTHER KRÄUPL,  
Dozent Dr. LOTHAR REUTER  
und Dr. WOLFGANG MÜLLER,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

E. Buchholz und H. Dettenborn haben mit ihren Beiträgen in NJ 1979, Heft 10, S. 440 ff. und NJ 1980, Heft 3, S. 109 ff. ein bisher ungenügend bearbeitetes Problem der Strafzumessungstheorie aufgegriffen. In der Vergangenheit wurden weder die Begriffe „Fähigkeit“ und „Bereitschaft“ erklärt noch die Umstände dargestellt, die im Strafverfahren Aufschluß über diese Kriterien geben. Ebenso blieb der funktionale Zusammenhang zwischen der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters und der Strafzumessung unklar.

Das Oberste Gericht hat bereits 1969 im Bericht des Präsidiums an die 22. Plenartagung zu Problemen der Strafzumessung auf die Bedeutung jener Umstände hingewiesen, „die das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat charakterisieren und über die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen bzw. richtige Lehren aus bereits erfolgten Bestrafungen zu ziehen.“ Zu diesen Umständen zählte es die Arbeitsleistungen des Täters, seine Bereitschaft zur Wiedergutmachung, sein Verhalten im Arbeits- und Wohngebietskollektiv, seine gesellschaftliche Tätigkeit, sein Auftreten in der Hauptverhandlung, soweit es über seine Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft Auskunft gibt. Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft haben dazu später weitere Umstände hinzugefügt, wie die Mitwirkung bei der Aufdeckung und Aufklärung der Straftat und die sofortige Schadenswiedergutmachung. Bemühungen um eine tiefere theoretische Betrachtung dieser Problematik sind daher zu begrüßen.

E. Buchholz und H. Dettenborn haben den theoretischen Ausgangspunkt für die Interpretation der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters formuliert, der weiterführende Überlegungen insbesondere über die inhaltliche Bestimmung dieses Sachverhalts und die Unterscheidung beider Aspekte sowie über die Bestimmung der konkreten Tatsachen im Strafverfahren zuläßt. Einige ihrer Aussagen bedürfen u. E. der weiteren Diskussion.

#### „Fähigkeit und Bereitschaft“ als Strafzumessungskriterium

E. Buchholz und H. Dettenborn bezeichnen dieses Merkmal als wesentlichen „Orientierungspunkt bei der Festlegung von strafrechtlichen Maßnahmen“. Sie halten sich damit an das im Bericht Ein die 22. Plenartagung des Obersten Gerichts entwickelte Modell der Strafzumessungskriterien, das verallgemeinernd die Kriterien Tatsch were (objektive Schädlichkeit der Tat; Grad der Schuld des Täters; Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich und dem Bereich der Ursachen und Bedingungen, die in die Tatschwere eingehen) sowie Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten (Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich und dem Bereich der Ursachen und Bedingungen) enthält. Das Merkmal „Fähigkeit und Bereitschaft“ ist nach § 61 StGB ein gesetzliches

Strafzumessungskriterium. Es steht nicht außerhalb der im Gesetz ausdrücklich genannten Umstände, vielmehr bilden diese die Grundlage dafür, es als ein Strafzumessungskriterium zu erfassen. Die Persönlichkeit des Täters, eingeschlossen das Verhalten vor und nach der Tat, und die Ursachen und Bedingungen der Tat sind sowohl für die Einschätzung der Tatschwere (hinsichtlich der Schuld) als auch der „Fähigkeit und Bereitschaft“ bedeutsam.

#### Das Gewicht des Kriteriums „Fähigkeit und Bereitschaft“ für die Strafzumessung

Als Strafzumessungskriterium hat die „Fähigkeit und Bereitschaft“ keine verselbständigte Bedeutung. In der Rangfolge der Strafzumessungskriterien ist es stets der Tatschwere untergeordnet und greift erst dann in die Strafzumessung ein, wenn die konkrete Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat festgestellt ist. Diese Feststellung ist wichtig, denn schließlich darf mit dem Kriterium „Fähigkeit und Bereitschaft“ nicht der entscheidende Bezugspunkt für die Strafzumessung unterlaufen werden.

Daraus ergeben sich mehrere Konsequenzen. E. Buchholz und H. Dettenborn ist zuzustimmen, daß das Kriterium „Fähigkeit und Bereitschaft“ nur in den Grenzen der Tatschwere bei der Strafzumessung berücksichtigt werden kann und muß. Auch wenn z. B. bei fehlender Wiedergutmachungsbereitschaft, Reue oder Mitwirkung an der Aufklärung der Tat auf eine ungenügend ausgeprägte Bereitschaft zu künftig gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu schließen ist, kann damit nicht eine höhere als die durch die Tatschwere abgedeckte Strafe begründet werden. Das findet seinen Niederschlag in dem Grundsatz, daß Strafen ohne Freiheitsentzug nicht nur auf die „Fähigkeit und Bereitschaft“ gestützt werden dürfen und daß diese Umstände in der Persönlichkeit und im Verhalten des Täters nicht allein zum Ausschluß eines gesetzlich bestimmten schweren Falles führen können.

Das Kriterium „Fähigkeit und Bereitschaft“ kann nur ausnahmsweise die Entscheidung über die konkrete Straftat (nur im Grenzbereich wesentlicher Tatschweregrade) und Strafhöhe (nur in den von der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit gezogenen Grenzen) beeinflussen. E. Buchholz und H. Dettenborn sehen deshalb zu Recht die entscheidende Funktion dieses Strafzumessungskriteriums in seinem Einfluß auf die Ausgestaltung und Verwirklichung der Strafen (vor allem der Strafen ohne Freiheitsentzug und hier insbesondere der Verurteilung auf Bewährung). Dieses Kriterium beeinflusst aber auch die Entscheidung über die Anwendung anderer strafrechtlicher Maßnahmen wie z. B. Wiedereingliederungsmaßnahmen, fachärztliche Heilbehandlung oder Zusatzstrafen. Dabei ist zu prüfen, ob sie mit dem Blick auf die künftige Entwicklung des Täters gerechtfertigt sind, und zwar einmal, um seine weitere Entwicklung positiv zu gestalten (Erziehungsaspekt), und zum anderen, um die Gesellschaft vor weiteren Straftaten dieses Verurteilten zu schützen und der Straffälligkeit anderer vorzubeugen (Schutz- und Vorbeugungsaspekt). Wird das Kriterium „Fähigkeit und Bereitschaft“ richtig beurteilt, erlaubt es diese prognostische Sichtweite.

Nach unserer Auffassung schließt das Kriterium „Fähigkeit und Bereitschaft“ in jedem Fall die Frage ein, ob von dem Täter auf Grund seines bisherigen Verhaltens sowie der Ursachen und Bedingungen der Straftat künftig die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen ausgeht. Dies hat nichts damit zu tun, eine generelle Tätergefährlichkeit anzunehmen und diese etwa zu einem Maßstab für die Straf-